

Liestal, 2. Februar 2017

Bau- und Umweltschutzdirektion  
Generalsekretariat  
Rheinstrasse 29  
4410 Liestal

Versand per E-Mail an [marie-therese.arnold@bl.ch](mailto:marie-therese.arnold@bl.ch)

## **Ergänzung §156 des Gesetzes über die Einführung des Zivilgesetzbuches (EG ZGB) betreffend Handänderungsanzeigen**

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns mit Schreiben vom 31. Oktober 2016 den oben erwähnten Entwurf zur Vernehmlassung zugestellt. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme, der wir heute gerne wie folgt nachkommen:

Die FDP Baselland lehnt die vorgeschlagene Ergänzung von § 156 EG ZGB ab, weil sie es weder nötig noch zweckmässig findet, auch dem Bereich Immobilien der Bau- und Umweltschutzdirektion sämtliche Handänderungsanzeigen im ganzen Kanton mit allen Details zuzustellen.

### *Begründung:*

In der Vorlage ist im vierten Absatz der Ziffer 1 Ausgangslage die mögliche Initiierung eines Enteignungsverfahrens als Begründung dafür erwähnt, dass der Bereich Immobilien die Daten sämtlicher Handänderungen mit den gehandelten Landpreisen erhalten soll. Unserer Ansicht nach genügt es, wenn der Bereich Immobilien ermächtigt wird, im konkreten Fall beim Statistischen Amt die aktuellen Daten der gehandelten Landpreise in der entsprechenden Gemeinde einzuholen.

Im Übrigen obliegt es im Enteignungsfall nicht dem Bereich Immobilien der BUD, eine Enteignungsschädigung festzulegen. Eine solche Festlegung fällt in die alleinige sachliche Zuständigkeit des Enteignungsgerichts (§ 47 Abs. 1 EntG). Für das Enteignungsgericht ist es deshalb zwingend, dass es für die Ermittlung des Verkehrswertes nach der statistischen Methode über aktuelle Vergleichspreise verfügt. Auch für das Enteignungsgericht genügt es aber, im konkreten Fall beim Statistischen Amt die aktuellen Daten der gehandelten Landpreise in der entsprechenden Gemeinde einzuholen.

Wir schlagen deshalb folgenden neuen Absatz 3 von § 156 EG ZGB vor:

<sup>3</sup> *Das Statistische Amt wird ermächtigt, auf entsprechende Nachfrage sämtliche Informationen (insbesondere Veräusserungsdatum, Preis, Fläche, Zonenzugehörigkeit, genaue Lage) zu den gewünschten Grundstücken in der bezeichneten Gemeinde zu übermitteln:*

- a. an die Abteilung Enteignungsgericht des Steuer- und Enteignungsgerichts,*
- b. an den Bereich Immobilien der Bau- und Umweltschutzdirektion.*

Der bisherige Absatz 3 würde somit zum Absatz 4.

Da in der Vorlage vorgeschlagen wird, in der Einleitung von Absatz 2 von § 156 den Begriff „Bezirksschreiberei“ durch den heute massgeblichen Terminus „Zivilrechtsverwaltung“ zu ersetzen, regen wir an, die gleiche redaktionelle Änderung auch beim Absatz 1 von § 157 Katasterwesen durchzuführen, in welchem auch noch die „Bezirksschreiberei“ aufgeführt ist.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer eingebrachten Anmerkungen. Für allfällige Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

**FDP.Die Liberalen Baselland**



Christine Frey  
Präsidentin



Rolf Richterich  
Fraktionspräsident